

Stand: 08.07.2026 20:39:20

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12789

"Gewerbsteuerwettbewerb: Missbrauch aufdecken und bekämpfen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12789 vom 08.07.2026



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Tim Pargent, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gewerbsteuerwettbewerb: Missbrauch aufdecken und bekämpfen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag über ihr Vorgehen gegen Scheinfirmensitze in sogenannten Gewerbesteueroasen und gegen die Hinterziehung von Gewerbesteuer zu berichten.

Dabei ist insbesondere auf folgende Fragen einzugehen:

- Inwieweit geht die Finanzverwaltung gezielt gegen Scheinfirmensitze und Gewerbesteuerbetrug vor?
- Wie viele Fälle von Gewerbesteuerbetrug im Zusammenhang mit Scheinfirmensitzen wurden in den vergangenen fünf Jahren aufgedeckt und rechtlich verfolgt?
- In welcher Höhe kam es in diesen Fällen zu Steuernachzahlungen an die betreffenden Gemeinden?
- Inwieweit wird der gemeldete Firmensitz bei der Bearbeitung von Gewerbesteuererklärungen regelmäßig geprüft?
- Inwieweit spielt der Hauptsitz von Unternehmen bei Betriebsprüfungen eine Rolle?
- Inwieweit haben gewerbesteuerliche Betriebsstätten im Rahmen von steuerlichen Betriebsprüfungen größeres Gewicht?
- Wie geht die Finanzverwaltung mit der Problematik von Briefkastenfirmen bei der Planung von Betriebsprüfungen um?
- Befürwortet die Staatsregierung die Anhebung des derzeit bundesweit geltenden Mindesthebesatzes von 200 Prozent auf 280 Prozent?

Begründung:

23 von bundesweit 43 sogenannten Gewerbesteueroasen befinden sich in Bayern. Es müsste demnach insbesondere in Bayern eine Schwerpunktaufgabe der Finanzverwaltung sein, die Rechtmäßigkeit von in diesen Gemeinden angegebenen Firmensitzen in Bezug auf mögliche Gewerbesteuerpflicht regelmäßig zu prüfen.

Grundsätzlich ist die Entscheidung von Unternehmen, ihren Sitz in Gemeinden mit niedrigem Gewerbesteuerhebesatz zu wählen, weder illegal noch zu kritisieren. Um von einem niedrigen Steuersatz zu profitieren, muss das Unternehmen aber seine Geschäftsleitung und das Tagesgeschäft tatsächlich vor Ort ansiedeln. Eine Adresse oder ein

Briefkasten reichen nicht aus. Bei Unternehmen mit mehreren Adressen muss der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit definiert sein.

Trotzdem kommt es immer wieder zu Scheinsitzverlagerungen, um – illegal – von niedrigen Gewerbesteuerhebesätzen zu profitieren. Das führt nicht nur zu Steuerausfällen in den Gemeinden, sondern auch zu Wettbewerbsverzerrungen zulasten von steuer ehrlichen Unternehmen.